

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der Drogensucht (1996-2000) haben Probleme wie neue Konsumtrends, mehrfache Drogenabhängigkeit und Jugendliche in den jährlichen Arbeitsprogrammen nach wie vor Priorität. Mehrere Projekte zur Verbesserung der Methoden und Praktiken zur Lösung der Probleme mit Ecstasy, Amphetamin und anderen synthetischen Drogen wurden finanziert.

Die neue Drogenstrategie der europäischen Union (2000-2004), die der Rat am 6. Dezember 1999 verabschiedet hat, unterstreicht, daß die Situation hinsichtlich neuer synthetischer Drogen ständig beobachtet werden muß.

(¹) KOM(1999) 239.

(²) ABl. L 167 vom 25.6.1997.

(³) KOM(1999) 307 endg.

(2000/C 219 E/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2210/99

von Gérard Caudron (PSE) an den Rat

(30. November 1999)

Betrifft: Bankgebühren auf grenzüberschreitende Zahlungen

Der Fragesteller möchte gegenüber dem Rat seine Entrüstung über das Verhalten einiger Banken zum Ausdruck bringen, die nach wie vor skandalös hohe Bankgebühren auf grenzüberschreitende Zahlungen in Euro erheben, was durch einen untragbaren Mangel an Transparenz begünstigt wird.

Die Kommission ist selbst besonders besorgt über diese Probleme, die der reibungslosen Integration des Euro in das Alltagsleben unserer Mitbürger schaden und den mangelnden Bürgersinn der Bankinstitute unter Beweis stellen.

Seit Jahresanfang führt die Kommission zahlreiche Untersuchungen durch, deren Ergebnisse, vorsichtig ausgedrückt, unbefriedigend sind.

Zwar haben einige Banken ihre Gebühren gesenkt, doch das ist nur die Ausnahme. Aus diesem Grund führt die Kommission überraschende Untersuchungen durch, wie dies vor zwei Wochen in den Niederlanden, in Irland und in Belgien der Fall war.

Die mangelnde Bereitschaft der Banken ist offenkundig, was auch für die Mitgliedstaaten gilt. Die Richtlinie 97/5/EG (¹) über grenzüberschreitende Überweisungen, die eine Transparenz der Gebühren vorsieht, hätte bis zum 14. August 1999 umgesetzt werden müssen. Wenn man aber nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen sucht, dann heißt die Antwort für alle Mitgliedstaaten „Keine Angaben verfügbar“. Immerhin hatten die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um diese Richtlinie in ihre Rechtsordnung einzubeziehen. Diese Frist ist nun abgelaufen, und daher kann ein Verfahren wegen Vertragsverletzung gegen sie eingeleitet werden. Wann gedenken die Mitgliedstaaten, die aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Verpflichtungen endlich zu erfüllen?

(¹) ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 25.

Antwort

(31. Januar 2000)

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 14. August 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Gemäß Absatz 2 desselben Artikels teilen die Mitgliedstaaten ferner der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Was die von dem Herrn Abgeordneten genannte spezielle Frage angeht, so ist es nicht Sache des Rates, diese Art von Informationen einzuholen. Denn nach Artikel 211 des Vertrags ist es Aufgabe der Kommission, für die Anwendung des Vertrags Sorge zu tragen, und nach Artikel 226 obliegt es ihr, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn nach ihrer Auffassung ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat.
